

II. Nachtrag zum Strafprozessgesetz

Antrag vom 6. Juni 2006

SVP-Fraktion

Abschnitt II. (Änderung des Polizeigesetzes vom 10. April 1980):

Art. 28 Abs. 3:

Nach Abklärung der Personalien und allfälliger Verdachtsgründe wird die angehaltene Person längstens nach 24 Stunden entlassen, wenn die Voraussetzungen für die Einbringung nicht gegeben sind. Überprüfung der Anhaltung und Entschädigung für ungesetzlichen oder unverschuldeten Freiheitsentzug richten sich nach Art. 42ter dieses Gesetzes.

Begründung:

1. Ein Polizeiverhaft ist ein starker Eingriff in die Persönlichkeits- und Freiheitsrechte.
2. Wenn diese Möglichkeit neu geschaffen wird, rechtfertigt sich, auch angesichts der Ausführungen in der Botschaft, die Festlegung einer zeitlichen Höchstdauer im Gesetz.